

# RS OGH 1995/6/1 15Os60/95 (15Os61/95), 14Os134/08z, 12Os65/19d (12Os66/19a)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.06.1995

## Norm

StPO §271

## Rechtssatz

Ein formeller Protokollsberichtigungsantrag bedarf einer ausreichenden Konkretisierung dahin, worin die unvollständige oder fehlerhafte Protokollierung gelegen sein soll.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 60/95  
Entscheidungstext OGH 01.06.1995 15 Os 60/95
- 14 Os 134/08z  
Entscheidungstext OGH 23.09.2008 14 Os 134/08z  
Auch; Beisatz: Indem die Beschwerde nicht darlegt, inwiefern die Aufnahme von Fragen für das Verständnis von Antworten hier konkret erforderlich gewesen sein soll und welche Fragestellung im Detail protokolliert hätte werden sollen, sondern bloß unsubstanziert behauptet, die „Aufnahme der Fragestellung hätte eine andere Beurteilung des Angeklagten ergeben“, wird sie dem - grundsätzlich für ein Begehen auf Protokollsberichtigung oder -ergänzung geltenden - Konkretisierungserfordernis nicht gerecht. (T1)
- 12 Os 65/19d  
Entscheidungstext OGH 15.10.2019 12 Os 65/19d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0098663

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.01.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)